



MARKTGEMEINDE LUTZMANNSBURG

Neustiftplatz 1, 7361 Lutzmannsburg – Homepage: www.lutzmannsburg.at

Tel: 02615/87202, Fax: 02615/87202 DW 4

E-mail-Verwaltung: post@lutzmannsburg.bgld.gv.at

E-mail-Tourismus: tourismus@lutzmannsburg.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 18. Dezember 2019 mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 33 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird verordnet:

§ 1

- 1) Die Friedhöfe unterliegen der Verwaltung der Marktgemeinde Lutzmannsburg und sind für beide Ortsverwaltungsteile Strebersdorf und Lutzmannsburg bestimmt. Die Friedhöfe befinden sich auf dem Grundstück Nr. 205 der Katastralgemeinde Strebersdorf und auf den Grundstücken Nr. 5836 und 5837 der Katastralgemeinde Lutzmannsburg.
- 2) Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für die angeführten Friedhöfe die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der geltenden Fassung.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiet der Gemeinde Lutzmannsburg verstorbenen Personen.
- 2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- 3) Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 3

- 1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf dem Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Lutzmannsburg begründet. Ein Anspruch an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet auch die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- 3) Die für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofs vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.
- 4) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
- 5) Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

§ 4

Art der Grabstellen:

1. Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag.
2. Aschengrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag.

Für die Anlegung von Aschengrabstellen wird ein eigener Teil des Friedhofes bestimmt.

§ 5

- 1) Die Lage der Grabstellen wird je nach Reihenlage ohne Ausnahme der Reihe und dem nächsten freien Platz nachgeordnet.
Der Abstand zwischen den Grabstellen hat 50 cm zu betragen. Der Abstand zwischen den Grabreihen hat mindestens 50 cm zu betragen.
Die Außenmaße der Grabeinfassungen haben bei Einzelgräbern eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m zu betragen. Doppelgräber sind in gleicher Länge, bei einer Breite von 2,00 m zu errichten.
Im Friedhof Strebersdorf besteht bei Doppelgräbern wahlweise die Möglichkeit, eine Breite von 2,00 m oder 2,90 m anzuwenden.
- 2) Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.
- 3) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- 4) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material geschaffen und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen gestaltet werden. Sie sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik stand- und frostsicher zu fundamentieren um ein Umstürzen jederzeit zu verhindern.

§ 6

Die gärtnerische Gestaltung der Grabanlagen wird freigestellt; das Auspflanzen von Bäumen und hochwüchsigen oder breitwüchsigen Sträuchern ist untersagt.

§ 7

Über jegliche bauliche Maßnahmen im Grabstellenbereich ist der von der Gemeinde bestellte Friedhofsverwalter zu informieren.

Darüber hinaus ist die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung deren Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

§ 8

Bei Auflassung einer Grabstelle ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, die Grabsteine und Grabeinfassungen auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 9

Innerhalb des Friedhofes gelten folgende Verbote:

1. Das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Containerplätze.
2. Das Mitbringen von Tieren;
3. Die Erregung ungebührlichen Lärmes;
4. Das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
5. Das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
6. Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt oder Friedhofsverwalter, Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher);
7. das Rauchen durch Friedhofsbesucher;
8. Pietätsloses Verhalten;

§ 10

- 1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- 3) Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten zu melden. Das gleiche gilt auch für Grabstellennutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen.
- 4) Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 11

- 1) Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand instandgehalten werden.
- 2) Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist laufend Sorge zu tragen.
- 3) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- 4) Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen- und -bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen.
- 5) All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes.

§ 12

- 1) Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.
- 2) Somit können in Einzel-Erdgräbern maximal zwei Bestattungen, Doppel-Erdgräbern maximal 4 Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- 3) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante genaue Lage der Urne im Grab zu übermitteln.
- 4) Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in allen anderen Urnenbestattungsanlagen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden. Urnenbeisetzungen in Gräften sind nicht zulässig.

§ 13

Die Übertragung von Benützungsrchten unter Lebenden ist nur unter Zustimmung des Bürgermeisters bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benützungsrchtes durch denselben an den Erwerber zulässig.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleisten und das Benützungsrcht für eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird.

Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

§ 14

Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrcht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrchtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste Bekannte, nächste Verwandte (Verschwägte) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des Rechtsnachfolgers im Benützungsrcht.

§ 15

Die Gemeinde hat ein Verzeichnis (Friedhofskartei) zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsrchtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In die Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 16

Öffnungszeiten Leichenhallen:

Die Leichenhallen (Aufbahrungshallen) sind grundsätzlich verschlossen, es können jedoch je nach Anlassfall die Öffnungszeiten mit der Gemeinde (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Friedhofsverwalter) vereinbart werden.

Zumindest ist jedoch eine Öffnungszeit zwei Stunden vor dem Beginn einer Gebetsstunde und drei Stunden vor dem Beginn eines Begräbnisses vorgesehen.

§ 17

- 1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die, bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.
- 2) Der Versuch ist strafbar.
- 3) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Mai 2002 des Gemeinderats der Gemeinde Lutzmannsburg mit der eine Friedhofsordnung erlassen wurde außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20.12.2019

Abzunehmen am: 07.01.2020